



Beitrags- und Gebührenordnung gemäß § 10 der Satzung

(ist für Ihre Unterlagen bestimmt)

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Neue Mitgliedsbeiträge, Höhe von Umlagen oder Dienstleistungen werden, wenn erforderlich, von der jährlichen Hauptversammlung beschlossen. Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 14. März 2014: ab 01.01.2015
 1. Kinder bis einschließlich 3. Lebensjahr beitragsfrei
 2. Kinder ab dem 4. Lebensjahr und Jugendliche bis einschließlich 17. Lebensjahr € 35,00
 3. Erwachsene € 70,00
 4. Ehepaare € 120,00
 5. Familienbeitrag € 135,00
(Eltern mit Kindern bis 18 Jahre)
 6. Senioren ab dem 65. Lebensjahr € 51,00
 7. Seniorenehepaare (wenn 1 Partner ab dem 65. Lebensjahr) € 98,00
 8. Seniorenehepaare (wenn beide Partner ab dem 65. Lebensjahr) € 85,00
 9. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die den Grundwehrdienst bzw. Wehrersatzdienst ableisten und Schüler und Studenten (jedoch nicht Azubis). € 35,00

Bitte beachten:

Legen Sie bitte bis zum **15.02.** für jedes Beitragsjahr eine Bescheinigung vor.



4. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
5. Anträge zur Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages können mit den entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Geschäftsführende Vorstand.
6. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes sind beitragsfrei.
7. Der Einzug des Mitgliederbeitrages erfolgt durch das Sepa-Basis-Lastschriftverfahren über EDV am 31. **März** jeden Jahres, ggf. am nächsten Werktag. Gebühren der Bankinstitute, die durch fehlende Kontodeckung oder Kontoauflösung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen können, zahlen ihre Beiträge bis **spätestens 31.03.** des Jahres auf ein Bankkonto des Vereins ein.
Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden bei notwendiger Mahnung entsprechende Mahngebühren erhoben.
8. Bei Vereinseintritt
bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag,
ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag (siehe 3.)
zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens zum **30. November schriftlich** erklärt werden.
10. Namens-, Anschriften- und Kontoänderungen bitte immer sofort der Geschäftsstelle mitteilen.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des §3/2 des BDSG verarbeitet und gespeichert.
12. Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt ab Januar 2015 in Kraft.